#### Satzung

#### über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hönning en für die Friedhöfe in Hönningen und Liers vom \_ √8. ↓↓↓ ↓○√9

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.09.2011 außer Kraft.

Hönningen, den 18.11.2019

Ortsgemeinde Hönningen

Schwarzmann, Ortsbürgermeister

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hönningen

a) b	is zum vollendeten 5. Lebensjahr	230,00 €
b) v	om vollendeten 5 Lebensjahr ab	290,00 €
<ol><li>Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1</li></ol>		290,00€
		290,00€
II. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
1. a	) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	aa) eine Einzelgrabstätte	400,00€
	bb) eine Doppelgrabstätte	800,00€
	cc) jede weitere Grabstätte	400,00€
	dd) eine Urnengrabstätte	400,00€
b	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen oder nach Ablauf der Nutzungszeit für jedes volle Jahr für	
	aa) eine Einzelgrabstätte	40,00€
	bb) eine Doppelgrabstätte	80,00€
	cc) jede weitere Grabstätte	40,00€
	dd) eine Urnengrabstätte	40,00€
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c)	Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für	
	aa) eine Einzelgrabstätte	400,00€
	bb) eine Doppelgrabstätte	800,00€
	cc) jede weitere Grabstätte	400,00€
	1. Über nach a) b b) v 2. Über nach 3. Über vorg Verleil 1. a	nach Nr. 1  3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im dafür vorgesehenen Grabfeld (Rasengräber)  Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätt.  1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für aa) eine Einzelgrabstätte bb) eine Doppelgrabstätte cc) jede weitere Grabstätte dd) eine Urnengrabstätte  b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen oder nach Ablauf der Nutzungszeit für jedes volle Jahr für  aa) eine Einzelgrabstätte bb) eine Doppelgrabstätte cc) jede weitere Grabstätte dd) eine Urnengrabstätte  Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.  c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für aa) eine Einzelgrabstätte  bb) eine Doppelgrabstätte

400,00€

dd) eine Urnengrabstätte

- d) Sollten die Gebühren bei einer Verlängerung höher sein als bei der Verleihung des Nutzungsrechts, so wird ab diesem Zeitpunkt die Gebühr für eine Wiederverleihung erhoben.
- e) Sollten vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit Grabmale und Einfassungen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, erhebt die Ortsgemeinde je Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit jährlich

40,00€

Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen.

 f) Bei anonymer Beerdigung erhebt die Ortsgemeinde neben der Gebühr für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für zusätzliche Unterhaltungskosten der Grabstätte iährlich

30,00€

Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen.

#### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch Dritte (Bestattungsunternehmer oder dessen Beauftragte) und wird den Zahlungspflichtigen unmittelbar in Rechnung gestellt.

#### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

#### V. Benutzung der Leichenhalle inkl. Reinigung

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche -pauschal- 240,00 € b) einer Urne -pauschal- 120,00 €

#### VI. Sonstige Gebühren

1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen

25,00€

2. Beschaffung und Anbringung eines Namensschildes für Grabstätten im dafür vorgesehenen Grabfeld

-pauschal-

130,00€

3. Einebnung von Grabstätten durch die Ortsgemeinde bzw. durch deren Beauftragten werden den Verantwortlichen nach Aufwand unmittelbar in Rechnung gestellt.

# VII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung im Gemeinderat.

#### Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.